

Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit
§ 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von
Windenergie, Windenergie Daldrup GmbH & Co. KG,
am Standort Dülmen/Hangenau -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Windenergie Daldrup GmbH & Co. KG, Am Lohrkamp 3, 48249 Dülmen, mit Datum vom 31.03.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 29.07.2024 , beim Kreis Coesfeld eingegangen am 31.07.2024, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort 48249 Dülmen erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Buldern, Flur 9, Flurstück 11, durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zum Arbeitsschutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.04.2025 bis einschließlich 29.04.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen>
eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 07.04.2025
Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2024/0571

Im Auftrag
gez. Frank Geburek